

Die Asahi Europe & International Group („AEI“) ändert zurzeit ihre Unternehmensstruktur. Hinweise in dieser Richtlinie auf AEI beziehen sich auch auf Asahi International Ltd. und Asahi Europe & International Ltd., ihre Tochtergesellschaften sowie andere Unternehmen, die sie direkt und indirekt besitzen oder führen. Nach Abschluss der Änderung der Unternehmensstruktur wird diese Deckseite entfernt, das übrige Dokument bleibt aber unverändert bestehen.

# Antibestechungsrichtlinie – Lieferanten-Version

## Asahi Brands Germany GmbH / Asahi Brands Austria GmbH

Ausstellungsdatum: 1.2.2022

### Einführung

**Asahi Europe & International Ltd. hat größtes Interesse daran, Standards für Integrität und Ethik zu setzen.**

**Unsere Unternehmensgruppe verpflichtet sich, ihre Geschäfte verantwortungsbewusst und in Übereinstimmung mit den höchsten rechtlichen und ethischen Standards zu führen. Transparentes und ethisches Funktionieren ist nicht nur das Richtige im Allgemeinen, sondern auch das Richtige für das Geschäft.**

Im Verhaltens- und Ethik-Kodex der Asahi Group Holding ist festgeschrieben: *„Wir werden keine Handlungen vornehmen, die den Verdacht von Bestechung erwecken, einschließlich der Gewährung von Bewirtungen, Geschenken oder Spenden, die gegen Gesetze oder Vorschriften verstoßen oder allgemein akzeptierte soziale Normen überschreiten, mit dem Ziel, Geschäfte zu tätigen oder aufrechtzuerhalten.“*

In den meisten Ländern, in denen die Gesellschaften von AEI operieren, sind unzulässige Zahlungen, wie z.B. Bestechungsgelder per Gesetz untersagt. Immer mehr Länder haben auch Gesetze erlassen, die Bestechung verbieten, selbst wenn sie außerhalb der eigenen Landesgrenzen stattfindet (insbesondere bei Zahlungen an Amtsträger). Ein Verstoß gegen diese Gesetze ist eine schwere Straftat, die gravierende zivil- und strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen kann.

### Für wen gilt diese Richtlinie?

Diese Richtlinie gilt für Asahi Europe & International Ltd., ihre Tochtergesellschaften sowie andere Gesellschaften, die das Unternehmen direkt oder indirekt besitzt oder führt („AEI“) und legt Mindeststandards fest, die jederzeit eingehalten werden müssen.

### Was ist Bestechung?

Bestechung kann beschrieben werden als das Angebot oder die Annahme eines werthaltigen Gegenstands durch eine Person (in der Regel Geld, Geschenke, Darlehen, Belohnungen, Vergünstigungen, Provisionen oder Unterhaltung) als unzulässiger Anreiz oder als Belohnung, um sich einen geschäftlichen oder anderweitigen Vorteil zu verschaffen.

Bestechung kann im öffentlichen Sektor (z.B. Bestechung eines Amtsträgers) oder im privaten Sektor (z.B. Bestechung eines Mitarbeiters eines Kunden) stattfinden. Bestechung kann auch vorliegen, wenn eine unzulässige Zahlung von oder durch einen Dritten geleistet wird.

Bestechungsgelder und Kickbacks können daher folgendes beinhalten, sind jedoch nicht darauf beschränkt:

- Geschenke und übertriebene oder unangemessene Unterhaltungs-, Bewirtungs-, Reise- und Unterbringungskosten;
- Zahlungen, sei es an Mitarbeiter oder Geschäftspartner wie Vertreter, Vermittler oder Berater;
- Anderweitige „Gefälligkeiten“ gegenüber Amtsträgern oder Kunden, wie die Beauftragung einer Gesellschaft, die im Besitz eines Familienmitglieds eines Amtsträgers oder Kunden ist;

- die unentgeltliche Nutzung von Dienstleistungen, Einrichtungen oder Eigentum des Unternehmens.

## Unsere Antibestechungsrichtlinie:

### (i) Allgemein

*Lieferanten ist es nicht gestattet, Bestechungsgelder in irgendeiner Form im Namen der AEI zu zahlen oder anzubieten. Während Sie für die AEI tätig sind, dürfen Sie niemals:*

- **einem Amtsträger etwas Werthaltiges anbieten, bezahlen oder übergeben, um auf unzulässige Weise ein Geschäft oder einen Vorteil für AEI zu erlangen.** „Amtsträger“ sollte im weitesten Sinne ausgelegt werden und bezeichnet eine Person, die direkt oder indirekt von der Regierung bezahlt wird oder eine öffentliche Funktion ausübt. Dazu zählen Bedienstete staatseigener Unternehmen oder öffentlich-rechtlicher internationaler Organisationen.
- **versuchen, einen Amtsträger, weder im Inland noch im Ausland, zu einer ungesetzlichen oder unethischen Handlung zu veranlassen. Oder eine Zahlung an eine Person leisten, wenn Sie wissen oder Grund zur Annahme haben, dass die Zahlung insgesamt oder teilweise an einen Amtsträger weitergeleitet werden könnte.** Sie sollten daher vorsichtig bei der Auswahl Dritter sein, z.B. bei Vertretern und Beratern (siehe nachstehende Anweisung).
- **einen geheimen Fonds („Schmiergeld“) zu irgendeinem Zweck einrichten.**
- **anderweitige ungesetzliche oder unzulässige Mittel einsetzen** (einschließlich Bestechungsgelder, Gefälligkeiten, Erpressung, finanzielle Leistungen, Anreize, versteckte Provisionen oder sonstige Prämien), um die Handlungen anderer zu beeinflussen; oder etwas Werthaltiges anbieten, wenn Sie wissen, dass der Empfänger mit der Annahme **gegen die Richtlinien seiner Organisation** verstoßen würde.
- **etwas tun, um andere zum Verstoß gegen diese Regeln zu veranlassen, dies unterstützen oder zuzulassen.**
- **ein Bestechungsangebot ignorieren oder dessen Meldung unterlassen.**

Lieferanten müssen neben der Beachtung der speziellen Verbote dieser Richtlinie ihren gesunden Menschenverstand und ihr Urteilsvermögen nutzen und bewerten, ob eine Absprache als korrumpierend oder anderweitig unangemessen betrachtet werden könnte.

### (ii) Beschleunigungszahlungen

AEI vertritt den Grundsatz, dass sogenannte „Beschleunigungs-“ oder „Schmiergeld“-Zahlungen verboten sind. Zahlungen dieser Art dürfen nicht an Amtsträger geleistet werden, selbst wenn sie nur von geringem Wert und/oder in einem bestimmten Land üblich sind. Falls relevant, sollte AEI Mitarbeitern ein Training und Unterstützung bieten, damit sie diesen Zahlungen widerstehen.

### (iii) Vertreter und Subunternehmer

- Lieferanten sollten ihre Arbeit für AEI nicht an Subunternehmer vergeben, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass sie Bestechungsgelder im Namen von AEI zahlen.
- Lieferanten müssen sicherstellen, dass Dritte, die sie mit Arbeiten für AEI beauftragen, keine unzulässigen Zahlungen im Namen von AEI leisten, anbieten, fordern oder entgegennehmen. Alle Honorare und Auslagen, die an Dritte gezahlt werden, müssen eine angemessene und gerechtfertigte Vergütung für rechtmäßig erbrachte Dienstleistungen sein. Über alle Zahlungen, die das Geschäft von AEI betreffen, sind exakte Finanzunterlagen zu führen.

## Meldung von Bestechungsfällen und verdächtigen Aktivitäten

Wenn Lieferanten Kenntnis von tatsächlichen oder mutmaßlichen Verstößen gegen diese Richtlinien haben, müssen sie ihren zuständigen Ansprechpartner bei AEI darüber informieren oder sofern dies nicht zweckmäßig ist, die Whistleblowing-Hotline von AEI, den Leiter der Rechtsabteilung (Head of Legal) von AEI oder den Leiter der internen Revision (Head of Internal Audit) von AEI.

Es gibt Verfahren, um sicherzustellen, dass diese Beschwerden untersucht und angemessene Schritte ergriffen werden.

## Kontakte

Ethische Hotline (Whistleblowing hotline): Meldungen über Internet:

[www.asahieuropeinternational.ethicspoint.com](http://www.asahieuropeinternational.ethicspoint.com)

Ethische Hotline (Whistleblowing hotline) – Telefonische Kontakte:

Staat	Telefonnummer
Argentinien	8 003 458 171
Österreich	800 068 741
Brasilien	8 007 645 023
Kanada	(800) 451-5686
Kolumbien	18 005 189 922
Tschechische Republik	800 144 478
Finnland	800 413 790
Frankreich	0 805 08 93 54
Bundesrepublik Deutschland	0800 1802079
Hongkong	800 963 779
Ungarn	80 088 299
China	4 001 204 702
Irland	8 000 608 788
Italien	800 582 753
Japan	0800-100-9058
Süd-Korea	080 880 4971
Niederlande	0 8 000 226 683
Norwegen	800 62 298
Polen	0-0-800-4911988
Rumänien	800 890 298
Russland	8 800 301 37 68
Süd-Afrika	800 983 095
Slowakische Republik	0800 002 589
Spanien	900 999 390
Schweden	020 88 15 87
Schweiz	800 834 772
Taiwan	00801 49 1536
Vereinigtes Königreich & Nordirland	8 000 608 788